

Antrag Nr. 1
von Franz Binder
SCR 204810

§ Betrifft: Änderung in den Satzungen: **§ 10. Die Hauptversammlung**

(Änderungen sind farblich hervorgehoben)

- (1) Die Hauptversammlung kann sein
 - (a) die ordentliche
 - (b) die außerordentliche.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Funktionsperiode der Funktionäre endet jeweils mit Ende jener Hauptversammlung, die nach Ablauf von drei Jahren nach jener Hauptversammlung, in der die Wahl der Funktionäre erfolgte, stattfindet.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Präsidium jederzeit bei Vorliegen eines entsprechenden Anlasses einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist verpflichtend vom Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder vom Präsidium verlangen.
- (4) Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, **in den Rapid NEWS sowie oder** in der Vereinszeitung mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. **Anwesenden ordentlichen Mitgliedern sind jene ordentlichen Mitglieder gleichgestellt, die ein schriftliches Votum per eingeschriebenen Brief oder per E-Mail, jeweils unter Anschluss des Wahlformulars, abgegeben haben. Das Votum gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn dieses zwei Tage vor der Hauptversammlung bis spätestens 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle entweder postalisch oder elektronisch einlangt. Das Wahlformular ist zumindest 7 Tage vor der Hauptversammlung auf der der Vereinshomepage zu veröffentlichen.** Sollte die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht erreicht sein, so wird der Beginn der Hauptversammlung um 30 Minuten verschoben. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder **und der gleichgestellten Mitglieder** beschlussfähig, sofern auf diese Möglichkeit schon bei der Einberufung zur betreffenden Hauptversammlung hingewiesen wurde.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden **und der gemäß § 10 Abs. 5 gleichgestellten**, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Personalwahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit); bei Stimmengleichheit gilt das an Mitgliedsjahren ältere Mitglied als gewählt.

- (7) Mitgliederanträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 14 Tage vor der stattfindenden Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich in der Form vorgelegt werden, in der über sie abgestimmt werden soll und sind vom Präsidenten unverzüglich der Antragszulassungskommission (§ 17) vorzulegen, welche über die Zulassung der Mitgliederanträge zur Abstimmung in der Hauptversammlung entscheidet. Jene Mitgliederanträge, die zur Abstimmung in der Hauptversammlung von der Antragszulassungskommission zugelassen werden, sind mindestens 7 Tage vor der stattfindenden Hauptversammlung auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen.
- (8) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann **nur persönlich wie folgt** ausgeübt werden:
- a) persönlich;**
 - b) per Brief; die Ausübung des Stimmrechtes gilt als rechtzeitig, wenn das Wahlformular zwei Tage vor der Hauptversammlung bis spätestens 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle einlangt; oder**
 - c) per E-Mail; die Ausübung des Stimmrechtes gilt als rechtzeitig, wenn das Wahlformular zwei Tage vor der Hauptversammlung bis spätestens 24:00 Uhr bei der Geschäftsstelle einlangt.**

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit ein Vizepräsident, im Falle dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums. Sofern kein Mitglied des Präsidiums anwesend ist, hat die Hauptversammlung ad hoc einen Vorsitzenden zu wählen.
- (10) Im Falle der dauerhaften Verhinderung des gesamten Präsidiums, ist der Vorsitzende des Kuratoriums – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - verpflichtet, ehestmöglich eine Hauptversammlung einzuberufen.

Begründung

Die Änderung sieht eine neue und erweiterte Möglichkeit der Stimmabgabe in der Hauptversammlung für alle stimmberechtigten ordentlichen Rapid-Mitglieder. Die Erweiterung der Stimmabgabemöglichkeit bei Hauptversammlungen besteht in der Einführung der Möglichkeit einer Stimmabgabe per eingeschriebenen Brief und sicheren Wahlformular per E-Mail.

Der Verein legt großen Wert auf sein Image als „Mitgliederverein“ sowie auf seine großartige Öffentlichkeitsarbeit in Form der Webseite, der Rapid News, des Rapid Magazins, des Rapid-TVs oder der Plakatwerbung. Der SK Rapid Wien hat derzeit weit über 11.000 stimmberechtigte Mitglieder, von denen jedoch lediglich etwas über 2.000 zur Hauptversammlung und weniger als 600 zum Mitgliedertreffen kommen. Bei jenen Mitgliedern, die regelmäßig an den Hauptversammlungen oder an den Mitgliedertreffen teilnehmen kommen, handelt es sich überwiegend um Mitglieder aus dem Block-West. Es soll und muss das Ziel eines Vereins, wie dem SK Rapid Wien, sein, auch die restlichen Mitglieder zu erreichen und diese zur Mitbestimmung im Verein zu bewegen. Jene tausenden Mitglieder,

die derzeit nicht an der Willensbildung im Verein teilnehmen, sollten dazu motiviert werden, auch ihrer Meinung in Form der Teilnahme an Abstimmungen in den Hauptversammlungen Ausdruck zu verleihen.

Auch das Präsidium des SK Rapid Wien wird mir zustimmen, wenn wir auch Rudi Edlingers Religion die Demokratie für demokratische Wahlen heranziehen und allen unseren Mitgliedern auf der ganzen Welt die Möglichkeit bieten, beim SK Rapid Wien mitzuarbeiten und eine den derzeitigen technischen Rahmenbedingungen entsprechende Möglichkeit bieten, an den Personalwahlen oder an Abstimmungen zu Satzungsänderungen teilnehmen zu können. Deshalb auch die gegenständliche Forderung nach der Einführung einer Abstimmungsmöglichkeit per Brief und per E-Mail.

Gemäß dem Vereinsgesetz und somit geltender Rechtslage ist die Anwesenheit der Mitglieder oder deren Bevollmächtigten keine zwingende Voraussetzung für eine wirksame Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Eine Abstimmung ist somit ebenso wie die Teilnahme an der Hauptversammlung auch via Internet zulässig, sofern der Verein dies technisch bewältigen kann und diese Möglichkeit in den Vereinsstatuten vorgesehen ist. Ebenso ist eine Kombination aus physischer Versammlung und unkörperlicher Teilnahme, etwa in Form einer virtuellen Teilnahme oder zeitversetzt mittels Brief oder E-Mail, rechtlich zulässig.

Der SK Rapid Wien überträgt die Hauptversammlung für Vereinsmitglieder bereits jetzt über Livestream via Rapid TV. Somit zeigt sich, dass der SK Rapid Wien zweifelsfrei über die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der zusätzlichen Stimmausübungsmöglichkeit per Brief oder E-Mail verfügt.

Die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder E-Mail wird und wurde bereits von zahlreichen Vereinen umgesetzt und entspricht einer zeitgemäßen Verwirklichung einer demokratischen und objektiven Willensbildung innerhalb des Vereins.

Das Vereinsgesetz setzt eine Eintragung dieser neuen Form der Stimmenaübung in den Satzungen voraus, weshalb beantragt wird, die oben genannte Satzungsänderung in der Hauptversammlung des SK Rapid Wien am 22.11.2021 zur Abstimmung zu bringen.

Antrag Nr. 2
von Franz Binder
SCR 204810

an das Präsidium des SK Rapid zur ordentlichen Hauptversammlung am 22.11.2021.

Betrifft: Änderung in den Satzungen: **§ 13. Wahl der Funktionäre (1)**

- (1) Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums sowie der Abschlussprüfer bzw. die zwei Rechnungsprüfer werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit ist an die Spielsaison 1. August bis 31. Juli gekoppelt. Auch mehrmalige Wiederwahl ist möglich.**

Begründung:

Damit werden unverständliche Verpflichtungen oder Entlassungen von Trainern, Spielern, Sportdirektoren, Transfers und Personal durch Beendigung der letzten Spielsaison und Amtszeit durch die Vereinsführung verhindert. Die neue gewählte kann selbst ihre Vorhaben zum Amtsbeginn umsetzen.

Antrag Nr. 3
von Franz Binder
SCR 204810

an das Präsidium des SK Rapid zur ordentlichen Hauptversammlung am 22.11.2021.

Betrifft: Zusatz in den Satzungen: **§ 14. Das Präsidium (1).**

1) dem Präsidenten*

- ***Ausnahme: Sollte ein neuer Hauptsponsor für den SK Rapid verpflichtet werden so kann dieser für den Verein einen Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied zur Wahl nominieren auch wenn er in diesem Moment kein ordentliches wählbares ordentliches Mitglied ist. Mit der Wahl wird diese Person auch Mitglied des SK Rapid.**

BEGRÜNDUNG:

In der heutigen Zeit ist es durchaus möglich, dass der Verein z.B. einen großen internationalen Sponsor als Partner gewinnen könnte, der bisher keine Verbindungen zum Verein hatte und deshalb auch keine wahlberechtigte Person nominieren kann.

Antrag Nr. 4
von Franz Binder
SCR 204810

an das Präsidium des SK Rapid zur ordentlichen Hauptversammlung am 22.11.2021.

Betrifft: **Unsere Satzungen im Allgemeinen.**

Bis auf die vorstehenden drei Anträge die Eintragungen in den Satzungen erfordern und die wichtige Neuerungen für den Verein und seinen Mitgliedern enthalten, sollten bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit Personenwahl im November 2022 keine Änderungen (Manipulationen) der Satzungen durchgeführt werden. Die Verantwortung einer notwendigen Überarbeitung unserer Satzungen sollte dem neu gewählten Präsidium im Jahre 2022 mit langer Amtsperiode überlassen werden.

BEGRÜNDUNG

Das derzeitige Vereinsmanagement hatte jahrelang die Möglichkeit die Statuten, zumindest mit denen die ich in meinen vorstehenden Anträgen angesprochen habe, darüber nachzudenken. Alles wurde neugestaltet, das Stadion, die Medienarbeit mit modernster Technik, mit hohen Kosten, Entertainer, Shows, aber alle unsere stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in die Vereinsgestaltung (Leitbild) mit einzubeziehen hat man wohlweislich unterlassen obwohl wir doch ein Mitgliederverein sind. Also Hände weg von den Satzungen und Änderungen dem neuen Präsidium überlassen.

Das Vereinsgesetz setzt eine Eintragung dieser neuen Form der Stimmenaübung und Wahlen in den Satzungen voraus, weshalb beantragt wird, die oben in den Anträgen 1-3 genannten Satzungsänderung in der Hauptversammlung des SK Rapid Wien am 22.11.2021 zur Abstimmung zu bringen. Sollten die Anträge angenommen werden, könnte dann zeitnah in einer außerordentlich einberufenen Hauptversammlung darüber abgestimmt und bei Annahme sofort in den Satzungen verankert werden. In der nächsten fälligen Hauptversammlung 2022 mit Personenwahlen kann dann schon nach dem neuen Wahlmodus gewählt werden. Zeitmäßig durchführbar.